

SA1 Satzungsänderung §11 Ortsvorstandsversammlung

Gremium: Ortsvorständeversammlung
Beschlussdatum: 20.01.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 7.1. Anträge Änderung Satzung / Statuten

Antragstext

1 Bisheriger Status Quo § 11 Ortsvorstandsversammlung:

2 (1) Die Ortsvorstandsversammlung ist der Zusammenschluss der Ortsvorstände, des
3 Stadtvorstands und des Vorstands der Grünen Jugend München. Aus jedem
4 Ortsvorstand, dem Vorstand der Grünen Jugend und dem Stadtvorstand werden
5 jeweils die Sprecher*innen, bzw. Vorsitzenden entsendet. Eine Vertretung der
6 Sprecher*innen bzw. Vorsitzenden ist möglich, sofern der entsprechende Vorstand
7 mindestens eine Frau entsendet. Jedes entsendete Mitglied der
8 Ortsvorstandsversammlung hat eine Stimme. Das Gremium dient der
9 parteipolitischen, strategischen Vernetzung, dem Austausch von Ideen und
10 Projekten der Ortsverbände, des Stadtverbands und der Grünen Jugend, der
11 Bearbeitung von OV-übergreifenden Themen sowie der Weiterbildung. Das Gremium
12 dient der parteipolitischen, strategischen Vernetzung, dem Austausch von Ideen
13 und Projekten der Ortsverbände, des Stadtverbands und der Grünen Jugend, der
14 Bearbeitung von OV-übergreifenden Themen sowie der Weiterbildung.

15 (2) Das Sprecher*innenteam besteht aus einer Person, die der Stadtvorstand
16 entsendet und einer Person, die aus den Reihen der Ortsvorstände bei dem Treffen
17 gewählt werden. Das Sprecher*innenteam ist auf ein Jahr gewählt und es besteht
18 aus mindestens einer Frau.

19 Änderungsvorschlag § 11 Ortsvorstandsversammlung (Neuer Text in fett kursiv)

20 (1) Die Ortsvorstandsversammlung ist der Zusammenschluss der Ortsvorstände, des
21 Stadtvorstands und des Vorstands der Grünen Jugend München. Aus jedem
22 Ortsvorstand, dem Vorstand der Grünen Jugend und dem Stadtvorstand werden
23 jeweils die Sprecher*innen, bzw. Vorsitzenden entsendet. Der*die Sprecher*in
24 bzw. Vorsitzende kann für sich eine Vertretung aus dem jeweiligen Vorstand
25 benennen. Bei zwei Personen muss eine Frau entsandt werden. Jedes entsendete
26 Mitglied der Ortsvorstandsversammlung hat eine Stimme und ist bei persönlicher
27 oder digitaler Anwesenheit stimmberechtigt.

28 (2 NEU, 1 SATZ 5 ALT) Das Gremium dient der parteipolitischen, strategischen
29 Vernetzung, dem Austausch von Ideen und Projekten der Ortsverbände, des
30 Stadtverbands und der Grünen Jugend, der Bearbeitung von OV-übergreifenden
31 Themen sowie der Weiterbildung.

32 (3 NEU, 2 ALT) Das Sprecher*innenteam besteht aus einer Person, die aus den
33 Reihen der Ortsvorstände bei dem Treffen gewählt wird, und aus einer Person, die
34 der Stadtvorstand nach der Wahl des ersten Sprecher*innen-Platzes aus seinen
35 Reihen entsendet. Das Sprecher*innenteam ist auf ein Jahr gewählt und es besteht
36 aus mindestens einer Frau.

37 (4 NEU) Die Ortsvorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens
38 eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail eingeladen worden ist
39 und mindestens ein*e Vertreter*in aus mindestens zwei Dritteln der Ortsverbände
40 persönlich oder digital anwesend ist.

Begründung

Durch die Änderung von Absatz 1 Satz 2 wird die Vertretungsregelung klargestellt: Die Vertretung wird von dem*der Sprecher*in, die sich vertreten lassen möchte, benannt und muss aus dem Vorstand stammen, bei zwei Personen muss die Quotierung berücksichtigt werden.

Der neue Absatz 1 Satz 5 dient der Klarstellung, dass Mitglieder der OVV sowohl persönlich als auch digital anwesend stimmberechtigt sind. Parallel geregelt ist das für die Beschlussfähigkeit der OVV (siehe neuer Absatz 4).

Aus dem alten Absatz 1 Satz 5 wird ein neuer Absatz 2 und die Dopplung (sic) wird gestrichen. Der Satz beschreibt die inhaltlichen Aufgaben der OVV und betrifft damit einen anderen Themenkomplex als der Absatz 1, er ist deswegen in einem eigenen Absatz gut aufgehoben.

Für den neuen Absatz 3, der das Sprecher*innen-Team betrifft, bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass eine Person aus den Reihen der OV-Sprecher*innen gewählt wird, und eine Person aus dem Stadtvorstand entsandt wird. Zur Klarstellung wird eingefügt, dass die Person, die der Stadtvorstand entsendet, diesem angehören muss, und dass die Entsendung nach der Wahl der Vertretung der OVe stattfindet.

Der neue Absatz 4 ist inhaltlich neu eingefügt und betrifft die Beschlussfähigkeit. Er orientiert sich an anderen Regelungen der Beschlussfähigkeit in der Satzung des KV. Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit ist eine Einladung mit Tagesordnung eine Woche vor Versammlung per E-Mail und die persönliche oder digitale Anwesenheit von Vertreter*innen von zwei Dritteln der OVe.

Unterstützer*innen

Elias Bamidis